

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitung für Riesa  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt  
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 156.

Sonnabend, 8. Juli 1911, abends.

64. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wettbewerblicher Bezugspunkt bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei 1 Mark 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Kassenstücks 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Abnahmestunden wird angenommen. Ausgaben-Nr. 1000 für die Nummer des Aufgabekontos ist vorbehaltlich 9 Uhr eines Gesetzes.

Reaktionssatz und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Gedächtnisstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Erichur Hähnel in Riesa.

Unter dem Besitzstande des Gutsbesitzers Werner in Riesa — Nr. 28 — ist die Mauls und Klauenseuche ausgebrochen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft bestimmt daher gemäß § 28 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1908 — Geleg. und Verordnungsschluß Seite 385 ff. — den Gemeindebezirk Riesa als Sperrbezirk und die Gemeindebezirke Jahnishausen mit Ortsteil Höhlen und selbständigen Gutsbezirk Jahnishausen, Ritsch, Paustitz und Weida als Beobachtungsgebiet.

Es gelten demnach für den Sperrbezirk und für das Beobachtungsgebiet die nachstehend unter A, B und C aufgeführten Bestimmungen.

## A. Sperrbezirk betr.

1. Die verdeckten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Infektionsstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:  
a) über die Ställe (Standorte), in denen Klauenvieh steht, wird die Sperrreise verhängt. (§ 28 des Gesetzes.) Die abgesperrten Tiere dürfen aus dem Stalle (Standort) mit polizeilicher Erlaubnis nur zur soziologischen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung der Tiere hat unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengebiet oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchengebiets zu erfolgen. Ausnahmen von dem Zwecke der Schlachtung im Seuchenort kann die Amtshauptmannschaft zulassen; insbesondere ist vor der Überführung der Tiere das Einverständnis der Polizeibehörde des Schlachtkörpers einzuholen.

Zur Schlachtstätte dürfen die frischen und verätzlichen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personentreiche offenstehen noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden.

Die verdeckten Teile der gebauten seuchenträgernden oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterseite samt Haut bis zum Halsgeflecht, des Schlundes, Magens und Darminhalts samt Inhalt sind unmisslich zu beseitigen. Kopf und Gunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in löschemendem Wasser gehaut werden sind.

Häute und Hörner der frischen und der verdächtigen Tiere sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen der Entstechung verdächtigen Tiere, ferner die Exkrementmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Schlachtkörper ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Beseitigung der Desinfektion unter Verschluß zu halten.

Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtkörpers zu desinfizieren.

b) Die Verwendung der auf dem Gehöft befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

c) Gestüge ist so zu vermauern, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Lauben gilt dies insoweit, als die bezüglichen Verhältnisse die Vermauung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten.

e) Das Weggeben unbeschädigter Milch einschließlich Magermilch, Buttermilch, Milche aus dem Gehöft ist verboten. Der Abholung ist gleichzusetzen:

1. Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Auslösch;

2. Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden stromenden Wasserdampf auf 85° C;

3. Erhitzung im Wasserkoch auf 85° C für die Dauer einer Minute oder auf 70° C für die Dauer einer halben Stunde.

Statt einer wirklichen Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöft überhaupt verboten. Für die Übergabe von Milch an Sammelmolkereien (Biffer 5 unter 5), in denen eine wirkliche Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

f) Der Dilinger aus verdeckten Ställen ist innerhalb des Seuchengebietes auf Hasen zu jagen und mit nichtverdeckten Staffen bedient bis zum Ablauf von 8 Wochen, vom Tage der Abnahme der Entfeuchtung der Stallungen und der Tiere gerechnet, liegen zu lassen. Hierauf kann der Dilinger auf das Feld gefahren werden.

Ausnahmen hierauf kann die Ortspolizeibehörde nach Gehöft des Bezirkstierarztes unter Beachtung von § 62 Abs. 3 der Instruktion zum Reichs-Gießengesetz dann zu lassen, wenn der Dilinger innerhalb des Sperrbezirks verendet wird.

g) Futter- und Streuwälle dürfen für die Dauer der Seuche nur mit polizeilicher Erlaubnis und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Infektionsstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, wozu auch Futtermittelsäcke gehören, und Fahrzeuge müssen, soweit sie mit den frischen oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden.

Die Stalgänge der verdeckten Ställe des Gehöfts, die Blöße vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofstücken, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchenhüttler sind täglich mindestens einmal mit dünnem Kalzium zu überstreuen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Nebengiebels mit kalzifizierten Betonsteinen mit gepulvertem frisch gebrühtem Kalz erfolgen.

i) Die gesperrten Ställe dürfen, abgesehen von Rostfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und von Dienstagenten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorheriger Desinfektion das Seuchengebiet verlassen.

Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöft dürfen keine Personen verkehrt werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

j) Das Abholen von Beerenfrüchten in dem Seuchengebiete, bei denen sich Menschen in größerer Zahl versammeln, ist bis zur Schlachtung verboten.

2. Der Besitzer des verdeckten Gehöfts, seine Dienstboten und Haushilfen dürfen seuchefreie Stallungen in anderem Gehöft nicht betreten.

Personen, welche die Tiere marzen oder melden, ist, so lange die Seuche in dem Gehöft nicht für erloschen erklärt worden ist, das Betreten seuchenträgernder Gehöfte, sowie der Besuch von Tanzmessen oder anderen öffentlichen Gesellschaften verboten.

3. Nachdem der Besitzer die Abholung der Seuche festgestellt hat, sind die Tiere des Seuchestalls in der Weise zu desinfizieren, daß alle beschmutzten Körperstellen gereinigt und mit warmer sprudelnder Sodalösung gewaschen werden. Die Klauen der Kinder des Seuchestalls sind auszuföhnen und nach dem Abwaschen mit Sodalösung mit Holzsteer zu bestreichen.

4. Sämtliches Klauenvieh nicht verdeckter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle (§ 19 des Gesetzes). Jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh aus dem Stalle mit polizeilicher Erlaubnis zur soziologischen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Überführung der Tiere zur Schlachtstätte durch behörderliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des betreffenden Gehöfts noch seuchenträger ist. Für die Schlachtung gilt Biffer 1 unter 5 Abs. 1 und 2.

5. Um ausbringbaren wirtschaftlichen Gründen die Auflistung oder die völlige Absonderung des Klauenviehs der nichtverdeckten Gehöfte undurchführbar, so kann die Amtshauptmannschaft Beleichterungen zulassen.

Die Absonderung der Tiere im Stalle ist so lange aufrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchenträgernden Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt, überdies aber bis vorläufige Desinfektion bewirkt ist.

5. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen.

b) Händlern, Schlächtern, Viehkastratoren und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, bisgleich der Eintritt in die Seuchengebiete verboten. Im besonderen bringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dünge und Jausa von Klauenvieh, ferner Gerätschaften aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ordpolizeilicher Erlaubnis unter den politisch anzuordnenden Vorsichtsmäßigkeitsregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Viehherdeverspannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung und, in Fällen eines besondern wirtschaftlichen Bedürfnisses zu Zug- und Fuchszwecken kann die Amtshauptmannschaft gestatten.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hieron kann die Amtshauptmannschaft für größere Ortschaften zulassen.

f) Im Sperrbezirk gelegene Sammelmolkereien dürfen Magermilch und andere Milchprodukte nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung (Biffer 1 unter 5) als Futtermittel für Tiere abgeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkerei verbrauchen.

Die zur Verteilung der Milch und zur Ablieferung der Milchruhstände bewohnten Gebäude sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße Soda-Lösung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Als Sammelmolkereien gelangen solche Molkereien, in denen nicht ausschließlich die Milch von Kühen aus einem und demselben Betriebe und von solchen Kühen verarbeitet wird, die den in diesem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören.

g) Bei Milchtransporten aus dem Sperrbezirk nach Orten außerhalb eines solchen ist dafür zu sorgen, daß die Transporte und ihre Führer nicht mit Personen oder Klauenvieh seuchenträger Gehöfte in Berührung kommen.

## B. Beobachtungsgebiete betr.

1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Viehherdeverspannen verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh ist, wenn die sechstens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorausgehende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des betreffenden Gehöfts noch seuchenträger ist, zum Zwecke absehbarer Schlachtung von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, und zwar:

a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte;

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnanlagen zur Weiterbeförderung nach Schlachtstätten und öffentlichen Schlachtöfen, vorausgesetzt, daß diese die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Endstation aus zu Wagen zugeführt werden.

3. Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten oder Eisenbahnanlagen kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderen Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Bereitstellung mit der Eisenbahn oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Auch ist die Ortspolizeibehörde des Schlachtkörpers vom betreffenden Betrieb der Tiere rechtzeitig, nach Bekommen telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen.

Für die Schlachtung der aufgeführten Tiere dienen 2 Tage, auf öffentlichen Schlachtöfen binnen 4 Tagen, hat die Ortspolizeibehörde des Schlachtkörpers zu sorgen. Werden die Tiere nicht sofort nach dem Eintritt auf einem Schlachtviehöfen oder Schlachtöfen geschlachtet, so sind sie in besonderen Stallungen unterzubringen, die für anderes Schlachtvieh nicht benutzt werden. Dies hat auch ein Verlust der Tiere, der auf Schlachtviehöfen oder Schlachtöfen mit regelmäßigen Würken gestoppt werden kann, zu erfordern. In diesem Falle sind insbesondere die Tiere unbedingt am Tage des Marktes zu schlachten.

## C. Sperrbezirk und Beobachtungsgebiete betr.

Im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiete ist verboten:

1. Die Abholung von Klauenviehmasse, mit Ausnahme der Schlachtviehmarkte in Vieh- oder Schlachtöfen, sowie der Auflauf von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dies gilt auch für marktähnliche Versammlungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh und mit Geflügel, der ohne vorangegangene Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewöhnlichen Niederlassung des Händlers oder ohne Bezeichnung einer solchen stattfindet. Unter dieses Verbote fällt auch das Aufladen von Tieren und das Aufladen von Tieren durch Händler im Haustiergewerbe.

3. Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die höchstens 3 Monate im Besitz des Versteigerers befinden.

4. Öffentliche Tiermessen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 24 Biffer 1 unter 5) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Vermehrung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Ablieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchruhstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie innen und außen mit heißer Soda-Lösung desinfiziert sind.

Ausnahmen von Biffer 1 bis 5 kann in besonderen Fällen die Amtshauptmannschaft zulassen. Zuüberhandlungen werden, insoweit nicht ein höheres Strafmah. Plan zu greifen hat, auf Grund von § 28 der Verordnung vom 31. August 1905 mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder mit Haft geahndet werden.

Somit der Besitz der A. Amtshauptmannschaft Oschatz in Frage kommt, wird das Vorbertheile von dieser vorgefertigt werden.

Großenhain, am 7. Juli 1911.

2077 E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Nach Mitteilung der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen ist im Gehöft des Gutsbesitzers Helzige in Dörschnitz Nr. 9 die Mauls und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die untergelegte Königliche Amtshauptmannschaft bestimmt daher die Orte Bahrend und Weithener und das Dorf Großholz als Beobachtungsgebiet.

Es gelten demnach für dieses Beobachtungsgebiet die in der Bekanntmachung —

**Das gute Riebeck-Bier.**